

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 26. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister im Verhinderungsfall zu vertreten haben, erhalten eine Entschädigung je Stunde von 12,50 Euro (EUR), je Vertretungstag (Arbeitstag) jedoch höchstens 100 EUR.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden	25 EUR
von mehr als drei bis zu sechs Stunden	40 EUR
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	50 EUR

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten		
1.	als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	25 EUR
2.	als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	25 EUR
bei Ortschaftsräten		
	als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	25 EUR

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der unmittelbaren Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung dienen, gezahlt.

- (2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Heimbach erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 80 vom Hundert (%) des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (3) Der Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält im Falle der Vertretung (Urlaub, Krankheit und Abwesenheit des Ortsvorstehers) anstelle des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles eine Entschädigung je Stunde von 10 EUR, je Arbeitstag jedoch höchstens 80 EUR.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt; ebenso die Entschädigung nach Abs. 3.

§ 5 Betreuungsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR pro Tag erstattet.

Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.

Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. November 2001 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. August 2016 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Teningen, den 26. Juli 2016

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.